

T a g s b e f e h l.

Bei den in den letzten Tagen häufig vorgekommenen Ruhestörungen durch sogenannte Rakenmusiken hat es sich leider gezeigt, daß selbst einzelne Herren der Nationalgarde als Beschützer derselben auftraten. Wenn gleich jene Individuen, welchen eine Rakenmusik zugedacht war, manchmal im Unrechte stehen, und selbst eine Mißbilligung ihrer Handlungen vielleicht verdienen, so weiß doch jeder Gebildete, daß der Schuldige stets gesetzlich zur Verantwortung gezogen werden kann, und daß es sicher nicht in der Ordnung ist, wenn Jemand, insbesondere in Wien, wo jetzt die Sicherheitsbehörden mit so unermüdeter Thätigkeit gegen jede Beeinträchtigung des freien Bürgers wirken, durch rohe Selbsthilfe und Excessen den Behörden vorgreift, um so mehr, da die Rakenmusiken, obwohl an und für sich meist ohne Bössartigkeit, von rohen und böswilligen Leuten doch benützt werden, nicht nur um das Eigenthum, sondern durch Steinwürfe u. dgl. auch das Leben von oft ganz Unbetheiligten zu gefährden. Was aber noch weit schlimmer ist, so zeigt es sich unverkennbar, daß eine Art von Wühlern besteht, welche es mit den Segnungen der jungen Freiheit nicht so ganz ehrlich meinen, und Alles anwenden, um die Ruhe Wiens, unter was immer für Vorwänden, zu stören. Wie bedauerndwerth ist es nun, wenn man einzelne Herren der Garde, welche eigentlich für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit einstehen sollen, selbst unter den Ruhestörern findet, und theils aus Privathatz, größtentheils aber unbewußt, als Werkzeuge jener Wühler sich gebrauchen lassend, Handlungen verüben sieht, welche einem freien Manne, begabt mit Intelligenz und mit dem Gefühle für Recht und gesetzliche Ordnung, keineswegs zustehen.

Das Ober-Commando sieht sich demnach veranlaßt, sämtliche Herren Compagnie- und Escadrons-Commandanten aufzufordern, die Herren Garden auf obige Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit **die große Masse unserer ausgezeichneten, und gewiß mit dem besten Geiste beseelten Herren Garden** auf die zum Glücke nur wenigen Verführbaren kameradschaftlich einwirke, und von dem **wahrhaft verdienten und allgemein auch anerkannten guten Rufe** der Wiener Nationalgarde jeden Makel entfernt halte.

Außerdem hat es sich der Ausschuß der Bürger, Nationalgarden und Studenten zur ernstesten Aufgabe gestellt, die Ruhe und Sicherheit in Wien während der Reichstags-Verhandlungen auf jede Weise zu erhalten, und es liegt in der Pflicht der Nationalgarde den genannten Ausschuß in diesem löblichen Vorhaben mit aller Energie zu unterstützen. Dieserwegen wird es den Herren Commandanten zur weiteren Pflicht gemacht, folgende Regeln über das Benehmen der Herren Garden im Falle eintretender Rakenmusiken denselben neuerdings bekannt zu geben:

Erstens. Bis auf weiteres sind alle Bereitschaften in den Vorstadt-Bezirken auf 50 Garden zu verstärken.

Zweitens. Sollten Anzeichen von Rakenmusiken vorkommen, so muß durch häufige und starke Patrouillen getrachtet werden, jede Menschenanhäufung gleich anfänglich zu verhindern.

Drittens. Sollte eine Volkszusammenrottung bereits Statt gefunden haben, so hat die ganze Bereitschaft des Bezirkes an Ort und Stelle zu rücken, während unter Einem die in der Nähe des bedrohten Ortes wohnenden Herren Garden bewaffnet auszurücken und der Bereitschaft sich anzuschließen verpflichtet sind. Sollten weitere Verstärkungen nöthig seyn, so sind sie durch Einsagen aufzubringen, so wie auch Theile der Bereitschaften aus den Nachbarbezirken beigezogen werden können. Den ganzen Bezirk, in welchem eine Rakenmusik Statt findet, durch den Trommelschlag zu allarmiren, ist nur dann gestattet, wenn die ausgerückten Abtheilungen der Garde thätlich angegriffen würden und zu schwach wären, diese Angriffe energisch zurückzuweisen und die Ordnung herzustellen.

Viertens. Das Hauptaugenmerk der ausgerückten Garden soll darauf gerichtet seyn, durch moralischen Einfluß zu wirken, die Neugierigen zu beseitigen, insbesondere aber die Rädelsführer, Anstifter und Leiter in Verhaft zu bringen.

Fünftens. Sollte gütliches Einwirken nichts fruchten, dann hat unter Trommelschlag eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die versammelte Menge zu erfolgen, mit der besonderen Ansprache an die Gutgesinnten, sich zu entfernen, da gegen die Zurückbleibenden mit Gewalt der Waffen eingeschritten werden wird.

Sechstens. Hierauf sind die Straßen für neu sich zudrängende Zuschauer abzusperren, und jene Straße, in welcher die widerseßlich Zurückgebliebenen stehen, mit geschlossenen Abtheilungen in ganzer Front zu durchziehen.

Siebtens. Nur wenn der Garde ein gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt, oder gar Angriffe auf selbe erfolgen sollten, darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden; kommt es aber einmal so weit, dann ist es erforderlich, mit aller Energie einzuwirken. Auch hier sind die hervorragendsten unter den Widerseßlichen baldmöglichst in Verhaft zu nehmen.

Achtens. Dechargen mit scharfer Ladung geben zu lassen, ist in keinem Falle erlaubt, da die Kugel, zwischen den Häusern weiter gehend nur zu leicht den Schuldigen verschont, und Andere, welche die Garde eben zu schützen verpflichtet ist, unnütz gefährdet. Eine Ausnahme könnte nur dann eintreten, wenn derartige Angriffe auf die Garde vorkämen, welche sie, um ihr eigenes Leben zu erhalten, auf keine andere Art abzuweisen im Stande wäre.

Neuntes. Das Hauptwirken der Garde soll somit immer auf die Arrtirung der Schuldigen gerichtet seyn, welche ihrer Bestrafung sicher nicht entgehen werden, da nach der Kundmachung des Sicherheits-Ausschusses vom 30. Juni d. J. Jeder, welcher der Nationalgarde in den ihr übertragenen Amtshandlungen Widerstand leistet, oder dieselbe auch nur beirrt, nach den bestehenden Gesetzen eben so behandelt und bestraft werden wird, als Jener, welcher sich eine Widerseßlichkeit gegen eine in ihrer Amtswirksamkeit begriffene Behörde zu schulden kommen läßt.

Wien den 3. August 1848.

Streffleur

General-Adjutant und Ober-Commandant-Stellvertreter.